

1 Vertragsschluss

Der Abschluss des Vertrages zwischen der Kundin oder dem Kunden (im Folgenden „**Kunde**“ genannt) und EWE VERTRIEB GmbH (im Folgenden „**EWE**“ genannt) setzt einen Auftrag des Kunden voraus. Der Vertrag wird mit Erhalt der Vertragsbestätigung von EWE in Textform wirksam.

2 Vertragsgegenstand

2.1 Im Rahmen dieses Vertrages erbringt EWE Beratungsleistungen, die den energetischen Zustand eines Wohngebäudes betreffen, um Einsparpotenziale zu identifizieren und/oder Maßnahmen abzuleiten, welche die Energieeffizienz des Gebäudes verbessern und/oder Maßnahmen zu planen und zu begleiten, die Förderungsmöglichkeiten zugänglich machen („**Energieberatung**“).

2.2 Die Energieberatung wird unparteiisch, neutral und nach bestem Wissen und Gewissen entsprechend den anerkannten Regeln unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Auftragsannahme bestehenden Vorschriften ausgeführt.

3 Leistungsumfang

3.1 Der zwischen den Parteien vereinbarte Leistungsumfang ergibt sich aus dem Auftrag des Kunden. Nicht geschuldet sind Planungsleistungen in Anlehnung an die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure („**HOAI**“), insbesondere nicht die Objektüberwachung oder Bauleitung zum Bauvorhaben, es sei denn, dies ist im Auftrag ausdrücklich so vereinbart.

3.2 Die Energieberatung und insbesondere Design, Struktur und Fördermöglichkeiten eines individuellen Sanierungsfahrplans („**iSFP**“) werden nach Maßgabe der gängigen Vorschriften des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle („**BAFA**“) durchgeführt. Die durch EWE eingesetzten Berater sind als Energieberater für Wohngebäude in der Energie-Effizienz-Experten-Liste der Deutsche Energie-Agentur GmbH („**dena**“) eingetragen. EWE ist berechtigt, Dritte mit der Durchführung der Leistungen unter dieser Ziffer 3 zu beauftragen, sofern und solange diese als Energieberater im Sinne des vorstehenden Satz 2 eingetragen sind. Die für die Energieberatung eingesetzte Software ist von der BAFA zertifiziert für die Durchführung des iSFP.

3.3 Einzelne Leistungen nach diesem Vertrag sind unter Umständen förderfähig. EWE haftet jedoch nicht für den Erhalt der Förderung; dies gilt auch dann, wenn EWE im Rahmen der Energieberatung Leistungen wie z. B. die Vorbereitung oder Einreichung von Förderanträgen oder andere Förderservices erbringt.

3.4 Sofern im Rahmen der Energieberatung von EWE Beratungsleistungen nach Stundenaufwand angeboten werden, erstellt EWE hierfür einen von den Parteien zu unterzeichnenden Leistungsnachweis, der Bestandteil dieses Vertrages wird.

4 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde ist zur Mitwirkung verpflichtet, insbesondere hat er EWE die für die Energieberatung erforderlichen Daten und Informationen richtig, vollständig, rechtzeitig und in der erforderlichen Form zur Verfügung zu stellen. Soweit der Kunde EWE Daten für die Energieberatung zur Verfügung stellt, wird EWE diese Daten ohne Kontrolle der Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts verwenden. Der Kunde hat EWE beziehungsweise einem von EWE nach Ziffer 3.2 Satz 3 Beauftragten zum Ausführungstermin die für die Energieberatung notwendigen Zutrittsrechte und Zutrittsmöglichkeiten einzuräumen.

5 Preise/Zahlung/Eigentumsvorbehalt

5.1 Der Kunde zahlt als Gegenleistung für diesen Vertrag den im Auftrag vereinbarten Preis.

5.2 Der Preis ist 4 Wochen nach Rechnungszugang fällig. Eine Geldschuld ist während des Verzugs zu verzinsen. Die Höhe des Verzugszinssatzes sowie einer etwaigen Schadenspauschale ergibt sich aus § 288 BGB. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

5.3 Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt unter Angabe des Verwendungszwecks auf das in der gesondert übermittelten Rechnung angegebene Konto der EWE.

6 Datenverarbeitung und -speicherung

6.1 Der Kunde räumt EWE an den von ihm in Bezug auf das Gebäude bereitgestellten Inhalten (z. B. Text- und Grafikdaten, Planunterlagen) sowie an anderen geschützten Inhalten im Zeitpunkt der Bereitstellung unentgeltlich das nicht ausschließliche, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, frei übertragbare Recht zur Nutzung und Verwertung ein. Das Recht umfasst alle bekannten sowie solche Nutzungsarten, die zum heutigen Zeitpunkt noch nicht bekannt sind.

6.2 Alle im Zusammenhang mit von EWE erbrachten Diensten entstandenen Daten verbleiben nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften im Eigentum von EWE, wenn nicht im Einzelfall eine ergänzende schriftliche Vereinbarung zu den Nutzungs-, Verwertungs- und/oder Eigentumsrechten getroffen wurde.

6.3 Weitere Informationen zur Verarbeitung ihrer Daten erhalten Sie unter <https://www.ewe.de/hinweise-datenschutz> oder in den beiliegenden Hinweisen zum Datenschutz.

7 Haftung

EWE haftet für einen Schaden beziehungsweise Schäden des Kunden lediglich, soweit der Schaden beziehungsweise die Schäden auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von EWE selbst, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Wird eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung von EWE auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist bei Verpflichtungen gegeben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht oder auf deren Einhaltung der Kunde vertraut hat und vertrauen durfte.

Eine darüberhinausgehende Haftung von EWE auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und Haftung aus Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorschriften.

8 Höhere Gewalt

Soweit die Vertragsparteien durch höhere Gewalt, Terror, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei den eigenen Werken, Beschädigungen von Anlagen, hoheitlicher Anordnungen oder durch sonstige Umstände mit unmittelbaren Auswirkungen auf den Vertragsgegenstand, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegen beziehungsweise deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und/oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Erfüllung ihrer Leistungen ge- beziehungsweise behindert sind, ruhen die Verpflichtungen zur Vertragserfüllung, bis die hindernden Umstände und Folgen beseitigt sind. Die Vertragspartner werden sich unverzüglich über diese Umstände und deren voraussichtliche Dauer informieren. Entsprechendes gilt für den Wegfall dieser Umstände. Die Vertragsparteien werden alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um ihren Verpflichtungen so bald wie möglich nachkommen zu können.

9 Weitere Bestimmungen

9.1 EWE nimmt an keinem Verbraucher-Streitbelegungsverfahren teil.

9.2 Sollte eine vorhandene oder zukünftig ergänzte Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

9.3 Änderungen dieses Vertrags oder seiner Bestandteile bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabsprachen sind unwirksam.

9.4 Der Kunde kann gegenüber den Forderungen von EWE nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

9.5 Der Kunde darf ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf diesem Vertrag beruht.

Oldenburg, im Oktober 2024
EWE VERTRIEB GmbH